

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR SEXUALFORSCHUNG

DR. MARTIN DANNECKER, 1. VORSITZENDER
ABTEILUNG FÜR SEXUALWISSENSCHAFT
KLINIKUM DER J. W. V. GOETHE-UNIVERSITÄT
THEODOR-STERN-KAI 7
D-6000 FRANKFURT A. M. 70
TELEFON: (069) 63 01-76 14

GESCHAFTSSTELLE:
DR. FRIEDEMANN PFAFFLIN, SEKRETÄR
ABTEILUNG FÜR SEXUALFORSCHUNG
UNIVERSITÄTS-KRANKENHAUS
EPPENDORF
MARTINISTRASSE 52
D-2000 HAMBURG 20
TELEFON: (040) 466-22 25/6

S t e l l u n g n a h m e

der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung und der sexualwissenschaftlichen Universitätsabteilungen in Frankfurt a.M. und Hamburg

zum § 218 StGB

Die aktuellen Auseinandersetzungen um den § 218 StGB sowie die von der Bundesregierung geplante Verschärfung im Umgang mit der Indikationsregelung veranlassen uns zu dieser Stellungnahme.

Wir fordern die ersatzlose Streichung der §§ 218ff StGB

Begründung

Bis heute werden Geburten und Abtreibungen und damit Frauen staatlich kontrolliert. Das wichtigste Mittel dieser Kontrolle ist der § 218 StGB, der den Schwangerschaftsabbruch als Straftat bestimmt. Mit der seit 1976 geltenden Indikationsregelung schuf der Gesetzgeber lediglich Ausnahmen, bei denen er unter bestimmten Voraussetzungen auf die Strafverfolgung verzichtet. Diese Ausnahmen ändern jedoch nichts daran, daß es Frauen untersagt ist, über die Beendigung oder Fortsetzung einer Schwangerschaft selbst zu entscheiden.

Im Verlauf der vergangenen zehn Jahre hat sich zwar in einigen Bundesländern eine Praxis eingebürgert, die die Entscheidung der Frauen wenigstens nicht völlig ignorierte und z.B. bei der Indikationsstellung für einen Schwangerschaftsabbruch bei der Feststellung einer schwerwiegenden Notlage auch die subjektive Einschätzung der Frau berücksichtigte. Dieser gesetzeskonforme

Umgang mit dem § 218 StGB wurde immer wieder angefeindet. Sowohl den zur Abtreibung entschlossenen Frauen als auch den Beraterinnen und Beratern wurde unterstellt, sie gingen leichtfertig mit dem Leben um. Das ist jedoch eine glatte Verkehrung der Verhältnisse. Frauen und Berater/Beraterinnen wissen um die fundamentale Bedeutung der Beziehung zwischen Kind und primärer Bezugsperson. In unserer Kultur fällt die Rolle der primären Bezugsperson fast ausschließlich den Frauen zu. Unter diesen Bedingungen hängt das Schicksal des Kindes von der Fähigkeit, der Möglichkeit und der Bereitschaft ab, mit den kindlichen Bedürfnissen adäquat umzugehen. Deshalb treffen auch jene Frauen eine sittliche Entscheidung, die sich in einer konkreten Situation gegen das Austragen der Schwangerschaft entscheiden.

Durch die Zwangsberatung wird bereits jetzt eine Auseinandersetzung mit den Konflikten, die eine ungewollte Schwangerschaft auslösen kann, keineswegs gefördert, sondern behindert. Mit den von der Bundesregierung geplanten gesetzlichen Maßnahmen zur "Verbesserung der Beratung" wird die Kontrolle, die der vorgeschriebenen Beratung auch bei liberaler Handhabung innewohnt, verstärkt werden. Frauen wird durch den Zwang zur Beratung die Fähigkeit zu einer eigenen Entscheidung abgesprochen, und sie werden zu unmündigen Wesen erklärt.

Frauen werden durch die Zwangsberatung diszipliniert und dafür zur Rechenschaft gezogen, sich nicht konsequent und vernünftig der vorhandenen Verhütungsmittel bedient zu haben. Ungewollte Schwangerschaften gelten als selbst verschuldet, sie werden als persönliches Versagen interpretiert. Die menschliche Sexualität ist aber nicht ausschließlich rational faßbar. Sie wird vielmehr auch von unbewußten Wünschen beeinflusst. Aus diesem Grunde, aber auch weil es keine absolut sicheren und zugleich unschädlichen Verhütungsmittel gibt, kommt es immer wieder zu ungewollten Schwangerschaften. Unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Bedingungen bedeutet die Geburt eines Kindes in der Regel eine Einschränkung der partnerschaftlichen, sozialen und beruflichen Möglichkeiten einer Frau. Das geplante Beratungsgesetz verstärkt die Tendenz, Frauen auf die Mutterrolle festzulegen.

Es wird unterstellt, daß dann, wenn der Schwangerschaftsabbruch nicht mehr strafbar wäre, die Frauen Abtreibungen als probates Mittel der Schwangerschaftsverhütung benutzen oder besonders spät abtreiben würden. Diese

Befürchtungen entbehren, wie z.B. die Erfahrungen in Schweden zeigen, jeder empirischen Grundlage. Sie entspringen einer kollektiven Phantasie, nach der Frauen unverantwortlich sind, und sobald sie nicht mehr kontrolliert werden, unsinnige und gefährliche Dinge tun.

Der § 218 StGB ist ein schwerwiegender Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Frauen. Seine Strafbestimmungen kriminalisieren Millionen von Frauen. Die existentielle Entscheidung von Frauen, ungewollte Schwangerschaften auszutragen oder nicht, ist nicht durch gesetzliche Sanktionsandrohungen beeinflussbar. Strafrechtsparagrafen konnten noch nie verhindern, daß abgetrieben wurde. Sie beeinflussen aber, auf welche Weise und unter welchen Umständen abgetrieben wird.

Wir fordern deshalb die ersatzlose Streichung der §§ 218 ff StGB.

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Sexualforschung

Dr. phil. Martin Dannecker, 1. Vorsitzender
Dipl.-Psych. Margret Hauch, 2. Vorsitzende
Dr. med. Friedemann Pfäfflin, Sekretär
Prof. Dr. phil. Gunter Schmidt, Beisitzer
Dipl.-Soz. Barbara Zeh, Beisitzerin

Die sexualwissenschaftlichen Universitätsabteilungen

Prof. Dr. med. Eberhard Schorsch
Abteilung für Sexualforschung
Psychiatrische und Nervenambulanz
Universität Hamburg

Prof. Dr. med. Volkmar Sigusch
Abteilung für Sexualwissenschaft
Zentrum der Psychosozialen Grundlagen der Medizin
Universität Frankfurt/M.

Hamburg und Frankfurt/M., den 3. September 1987